

# Steuer & Bilanz aktuell - April 2021

## Inhalt

### Editorial

<b>Für alle Steuerpflichtigen</b>	<b>2</b>
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	2
<b>Für Unternehmer und Freiberufler</b>	<b>6</b>
Abschreibung von Hardware und Software	6
Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets	7
Ermittlung nicht abziehbarer Schuldzinsen	8
<b>Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer</b>	<b>9</b>
Steuererklärungspflicht bei Bezug von Kurzarbeitergeld	9
Stundung von Sozialleistungsbeiträgen im Lockdown	10
<b>Für Hauseigentümer</b>	<b>11</b>
Grunderwerbssteuer bei der Übertragung von Eigentumswohnungen	11
Grundsteuer-Reform — Ländermodelle	12
<b>Für Kapitalgesellschaften</b>	<b>13</b>
Abgeltungssteuersatz bei Darlehensgewährung	13
Organschaft: Finanzielle Eingliederung	14
Gemeinnützige Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)	15
<b>In eigener Sache</b>	<b>15</b>
<b>Termine für Steuerzahlungen</b>	<b>16</b>
Termine für Mai und Juni	16

## Editorial

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,



obwohl der Frühling langsam Einzug nimmt und uns etwas Sonne und Aufmunterung schenkt, so werden doch unsere Aussichten durch die mittlerweile wieder verschärfte Entwicklung der Corona-Pandemie getrübt.

Mit den steigenden Fallzahlen sind auch die vor einem Monat erkennbaren Lockerungen vorerst eher theoretischer Natur und die „Normalität“ wieder etwas weiter weg.

Wenn man sich die letzten Ausgaben einmal ansieht, so findet sich doch in fast jeder eine neue gesetzliche Regelung oder Verwaltungsanweisung, die die Auswirkungen der Pandemie abmildern soll. Auch diese Ausgabe stellt mit Beiträgen über das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz oder das BMF-Schreiben zur Abschreibung auf sog. Digitale Wirtschaftsgüter keine Ausnahme dar.

Wie Sie der nebenstehenden Übersicht entnehmen können, enthält diese Ausgabe aber auch weitere aktuelle Beiträge zu anderen Gesetzesänderungen und Rechtsprechungen aus den unterschiedlichsten Bereichen. Wir hoffen, dass für jeden etwas dabei ist und wünschen viel Spaß beim Lesen.

Für Fragen zu den einzelnen Themenbereichen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Ihr

Gregor Karg

## Für alle Steuerpflichtigen

Auf das Kindergeld wird in 2021 ein zusätzlicher einmaliger Bonus von 150 € pro Kind gewährt.

Familien mit geringem Einkommen sollen auf Antrag einen Kinderzuschlag von bis zu 205 € erhalten.

Grundsicherungsempfänger erhalten einen einmaligen Coronazuschuss von 150 €.

Auf Speisen in der Gastronomie wird der Umsatzsteuersatz von 7 % verlängert bis zum 31.12.2022.

Der Verlustrücktrag wurde auf 10 Mio. € (bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) erhöht.

Der Verlustrücktrag ist weiterhin nur in das dem Verlustjahr vorangegangene Jahr möglich.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

In verschiedenen Bereichen sind Corona-Hilfen erweitert bzw. neu beschlossen worden. Die Maßnahmen werden durch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt:

- **Kinderbonus:** Pro Kind wird auf das Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 150 € gewährt. Das gilt für jedes Kind, für welches im Kalenderjahr 2021 mindestens einen Monat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei der Einkommensteueranmeldung wird im Rahmen einer Günstigerprüfung die steuerliche Freistellung durch den Kinderfreibetrag mit der durch das Kindergeld eingetretene Entlastung verglichen. Sofern der Abzug des Kinderfreibetrags vom Einkommen zu einer höheren Entlastung führt, wird das laufend ausgezahlte Kindergeld verrechnet. Im Ergebnis wirkt sich der Kinderbonus bei höheren Einkünften nur teilweise oder gar nicht aus. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Auszahlungszeitpunkt ist aktuell noch offen.
- **Kinderzuschlag:** Daneben sollen Familien mit kleinen Einkommen einen monatlichen Kinderzuschlag (KiZ) von bis zu 205 € pro Kind erhalten. Ob und in welcher Höhe der KiZ gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab – vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. So kann eine Familie mit zwei minderjährigen Kindern und einer Warmmiete von 690 € den KiZ erhalten, wenn das gemeinsame Bruttoeinkommen rund 1.500 € bis 3.400 € beträgt. Wer den Kinderzuschlag erhält, ist zudem von den Kita-Gebühren befreit und kann zusätzliche Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert.
- **Coronazuschuss:** Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 €. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung wird bis zum 31.12.2021 verlängert.
- **Mehrwertsteuersenkung Gastronomie:** Aktuell gilt auf Speisen in der Gastronomie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Diese derzeit bis zum 30.6.2021 befristete geltende Regelung wird bis zum 31.12.2022 verlängert. Auf in der Gastronomie ausgeschenkte Getränke bleibt es beim regulären Steuersatz von 19 %.
- **Steuerlicher Verlustrücktrag:** Der steuerliche Verlustrücktrag der Jahre 2020 und 2021 wurde bereits erhöht und wird nun nochmals auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung angehoben. Wenn also in 2019 entsprechend hohe Gewinne erwirtschaftet wurden, können aus 2020 Verluste bis zu 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung in das Jahr 2019 zurückgetragen werden und führen zu einer Minderung der Steuerbelastung in 2019. Dies gilt sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Körperschaftsteuer (dort 10 Mio. € Verlustrücktrag), also bspw. für eine GmbH. Es bleibt aber dabei, dass der Verlustrücktrag nur in das dem Verlustjahr vorangegangene Jahr erfolgen kann. Diese angehobenen Grenzen gelten auch beim vorläufigen Verlustrücktrag, so dass kurzfristig eine Erstattung von für das Jahr 2019 gezahlten Steuern erreicht werden kann, soweit in 2019 entsprechende Gewinne der Besteuerung (Vorauszahlungen oder Veranlagung) zu Grunde liegen. Der verlängerte Verlustrücktrag wird nun auch für 2021 ermöglicht, so dass sich dieser

bereits bei der Veranlagung für 2020 auswirkt. Bei der Gewerbesteuer existiert kein Verlustrücktrag, sodass Verluste auch weiterhin nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden können.

Daneben wurde die **Überbrückungshilfe III** vereinfacht und erweitert. Dabei ist zu beachten, dass die November-/Dezemberhilfen in 2021 nicht fortgeführt werden, sondern betroffene Unternehmen die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen können/müssen. Hinsichtlich der Überbrückungshilfe III gilt:

– Zugangsvoraussetzungen:

- Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. € im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt, wenn sie in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Ein darüber hinausgehender Nachweis entfällt.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Unternehmen, die November- oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt. Andererseits besteht die Möglichkeit einer Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, wenn Anträge auf November- oder Dezemberhilfe zurückgenommen wurden und keine Auszahlung erfolgt ist; dies kann ggf. eine umfangreichere Förderung eröffnen. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

– Monatliche Maximalbeträge und Abschlagszahlungen:

- Die monatlichen Höchstbeträge werden erhöht und vereinheitlicht. Unternehmen können bis zu 1,5 Mio. € Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (bisher war der Maximalbetrag 200.000 € bzw. 500.000 €). Allerdings gelten die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts.
- Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird auf 100.000 € angehoben.

– Fixkostenerstattung abhängig vom Umsatzrückgang:

- Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

Umsatzrückgang	Erstattung von Fixkosten
30—50 %	Zu 40 %
50—70 %	Zu 60 %
Mehr als 70 %	Zu 90 %

- Um das Verfahren möglichst einfach auszugestalten, gibt es einen Musterkatalog fixer Kosten, die berücksichtigt werden können: insbesondere Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 %, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc.
- Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden

Zugangsvoraussetzung für die Überbrückungshilfe III ist ein Umsatzeinbruch in einem Monat von mind. 30 % zum Vorjahresmonat.

Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe empfangen haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Die monatlichen Maximalbeträge wurden erhöht.

Die Höhe der Fixkostenerstattung ist abhängig vom Umsatzrückgang im Monat zum entsprechenden Vorjahresmonat.

Geregelt ist auch, welche Fixkosten berücksichtigungsfähig sind.

Im Einzelhandel können Abschreibungen auf verderbliche Ware oder Saisonware berücksichtigt werden.

Sonderregelungen gibt es für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden.

Umbaukosten für Hygienemaßnahmen und Kosten für Digitalisierung sind zusätzlich berücksichtigungsfähig.

Weitere Hilfen wurden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche geregelt.

Hilfen für die Reisebranche wurden erweitert.

Fällige Zahlungen dürfen auch im Falle der Stundung vollständig angesetzt werden.

pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert.

- Auch können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.
- Besondere Regelungen für den Einzelhandel:
  - Einzelhändler können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese Warenabschreibungen können zu 100 % als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden. Dies betrifft vor allem Abschreibungen auf verderbliche Ware und Saisonware (z.B. Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper, Winterkleidung).
  - Voraussetzung ist, dass Unternehmen im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet haben und direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind. Für Unternehmen, die erst 2020 gegründet wurden, gelten Sonderregeln .
  - Unternehmen haben Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.
- Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten:
  - Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 € pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 € gefördert werden. Für Baumaßnahmen gilt, dass das Fehlen einer Schlussrechnung der Erstattungsfähigkeit der Kosten nicht entgegensteht; eine reine Beauftragung der baulichen Maßnahmen reicht hingegen nicht aus (mindestens Zwischenrechnungen erforderlich).
  - Zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v.a. Personalaufwendungen), als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte, z.B. Grafiker) förderfähig. Unternehmen, die Sportveranstaltungen mit Sportlern durchführen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Unternehmen stehen, werden als Teil der Veranstaltungsbranche betrachtet.
  - Für die Pyrotechnikindustrie, die unter dem Ausfall des Silvesterfeuerwerks gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung.
  - Bei der Reisebranche werden Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen umfassender berücksichtigt als bislang. So werden externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 %ige Pauschale für interne Kosten erhöht und auch bei den Fixkosten berücksichtigt.
  - Zur zeitlichen Zuordnung: Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1.1.2021 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung). Bei einer Rechnungsstellung ohne Zah-

lungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z.B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

- Hilfen für Soloselbständige verbessert:
- Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer selbständigen oder gleichgesetzten Tätigkeit erzielt haben.
- Auch sog. unständig Beschäftigte aller Branchen sowie kurz befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten können die Neustarthilfe beantragen, sofern sie kein Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld beziehen.
- Voraussetzung für den Erhalt der vollen Betriebskostenpauschale ist, dass der Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 % oder mehr zurückgeht.
- Die einmalige Betriebskostenpauschale wird auf 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019. Für Antragsteller, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1.1.2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Die maximale Höhe beträgt 7.500 € (bislang: 5.000 €). Bei einem Umsatz von 20.000 € (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 € Neustarthilfe gezahlt (50 % des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019 /10.000 €).
- Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und auch nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt .
- Es handelt sich – wie bei den anderen Zuwendungen der Überbrückungshilfe – um einen steuerbaren Zuschuss.

**Handlungsempfehlung:** Nach wie vor muss die Überbrückungshilfe über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. Rechtsanwalt beantragt werden. Die Beantragung ist bereits möglich und kurzfristig sollen auch Abschlagszahlungen geleistet werden. Die angesetzten Werte (Umsatzerlöse, Fixkosten usw.) sollten sorgfältig dokumentiert werden. Es erfolgt eine Schlussabrechnung. Die Schlussabrechnung erfolgt wie die Antragstellung über den prüfenden Dritten. Sie muss nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30.6.2022 vorgelegt werden. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Andererseits gilt auch, dass auf entsprechenden Antrag eine Nachzahlung erfolgt, wenn die tatsächlichen förderfähigen Kosten höher ausfallen als die prognostizierten Kosten (Höhe der Gesamtkosten).

Weiterhin hat die Finanzverwaltung eine Steuerentlastung für freiwillige Helfer in Impfbüros angekündigt:

- Für Helfer, die direkt im Impfbüro arbeiten, soll der sog. Übungsleiterfreibetrag von 3.000 € pro Jahr gelten.

Soloselbständige können eine Neustarthilfe (einmalige Betriebskostenpauschale) beantragen.

Voraussetzung für die Neustarthilfe ist ein Rückgang des Umsatzes um 60 % gegenüber einem Referenzumsatz in 2019.

Im Regelfall beträgt die Betriebskostenpauschale 25 % des Jahresumsatzes 2019.

Er erfolgt keine Anrechnung des Zuschusses auf Leistungen der Grundsicherung.

Der Antrag auf Überbrückungshilfe III erfolgt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt.

Für Helfer im Impfbüro oder in dessen Verwaltung soll es Steuererleichterungen geben.

Für alle Unternehmer und Freiberufler

Kosten für die Anschaffung von Computerhardware und Software können steuerlich sofort als Aufwand geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung hat die begünstigten Wirtschaftsgüter im Einzelnen aufgeführt.

Die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden.

Auch entsprechende Wirtschaftsgüter mit einer Restnutzungsdauer aus Vorjahren können voll abgeschrieben werden.

- Für alle, die nebenberuflich in der Verwaltung des Impfbereichs, in der Leitung eines Impfzentrums oder in der Infrastruktur tätig sind, gilt die Ehrenamtspauschale von 840 €.

**Handlungsempfehlung:** Die genaue Ausgestaltung bleibt noch abzuwarten.

## Für Unternehmer und Freiberufler

### Abschreibung von Hardware und Software

Zur Stützung der Konjunktur und zur Unterstützung des digitalen Wandels sollen die Abschreibungsbedingungen für Computerhardware und Software erleichtert werden. Die Finanzverwaltung hat deshalb in einem Schreiben vom 26.02.2021 (Az IV C 3 – S2190/21/10002:013) geregelt, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und Verarbeitung auf ein Jahr zugrunde gelegt wird. Diesbezügliche Kosten können im Jahr der Anschaffung unmittelbar als Aufwand steuerlich geltend gemacht werden. Aktuell kommt nur eine Geltendmachung verteilt über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mehreren Jahren in Betracht. Die Regelung gilt für Wirtschaftsgüter im betrieblichen Bereich, aber auch im Privatvermögen, wenn diese zur Einkünfteerzielung verwendet werden.

Im Einzelnen sind folgende Wirtschaftsgüter begünstigt:

- Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte, wie Bildschirm, Drucker oder Speicherlösungen. Begünstigte „Software“ soll die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -Verarbeitung umfassen. Dazu gehören auch die nicht technisch-physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung, sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.
- Diese pauschale Festlegung der Nutzungsdauer auf ein Jahr soll anwendbar sein in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, im Regelfall also für das Wirtschaftsjahr 2021. In dieser Gewinnermittlung können Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden, sodass auch Anschaffungen aus 2020 zumindest teilweise begünstigt werden.

**Hinweis:** Diese Regelung gilt nur für die steuerliche Gewinnermittlung. In der Handelsbilanz muss im Regelfall weiterhin eine Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass derzeit noch Unklarheit darüber besteht, ob diese Regelung der Finanzverwaltung mit der Steuergesetzgebung gedeckt ist. Ansonsten könnte ein Finanzgericht, das Verwaltungsanweisungen nicht folgen muss, in Streitfällen anders entscheiden.

## Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpakets

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde auch die Umsetzung der **zweiten Stufe des sog. EU-Digitalpakets zum 1.7.2021** beschlossen. Kernstück ist die Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop und die Einführung eines Import-One-Stop-Shops. Diese EU-weit umzusetzenden Maßnahmen beinhalten wesentliche Vereinfachungen für betroffene Unternehmer, die Leistungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten ausführen, da sie sich durch die zentrale Anlaufstelle nicht mehr in jedem EU-Mitgliedstaat ihrer Kunden umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen.

### Erweiterung des bestehenden Mini-One-Stop-Shops zum One-Stop-Shop:

Ab dem 1.7.2021 werden grenzüberschreitende Lieferungen an Endverbraucher innerhalb der EU – sog. Fernverkäufe – unmittelbar dort steuerbar sein, wo der Konsum stattfindet. Die aktuell geltende Systematik nationaler Lieferschwellen wird durch ein konsequentes Bestimmungslandprinzip abgelöst. Der Schwellenwert von 10.000 € wird EU-weit und für alle Fernverkäufe gelten und soll im Folgenden keine Rolle spielen, da er nur Mikrounternehmen oder Unternehmen mit rudimentären Umsätzen im Onlinehandel betreffen wird.

Damit sich aber nicht jeder Händler ab Mitte 2021 in fast allen EU-Staaten lokal steuerlich registrieren und dort laufend Umsatzsteuer-Erklärungen abgeben muss, wird durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu einem One-Stop-Shop (OSS) weiterentwickelt. Die EU-Regelung für grenzüberschreitende Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen in der EU wird auf **alle Arten von Dienstleistungen an Endkunden** sowie auf den **grenzüberschreitenden Versandhandel in der EU** und auf bestimmte inländische Lieferungen von Gegenständen, die durch elektronische Schnittstellen unterstützt werden, ausgeweitet. Gleichzeitig erfolgt die Abschaffung der derzeit geltenden Mehrwertsteuerbefreiung für Waren in Kleinsendungen mit einem Wert bis zu 22 €.

Der OSS ermöglicht es Unternehmen, ihre Umsatzsteuer-Compliance zentral über eine **elektronische Schnittstelle im Sitzstaat** – bei Händlern aus Drittstaaten im Mitgliedstaat der zentralen Registrierung – zu erfüllen. In Deutschland erfolgt dies über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Künftig wird es im Rahmen des OSS eine „Nicht-EU-Regelung“, eine „EU-Regelung“ und eine „Einfuhrregelung“ geben. Dabei ist zu beachten, dass die Teilnahme am OSS nur möglich sein wird, wenn der OSS einheitlich für die gesamte EU genutzt wird.

- **„Nicht-EU-Regelung“:** Drittlands-Unternehmer werden künftig alle sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die im Gemeinschaftsgebiet zu besteuern sind, im OSS melden können. Bislang gilt dies nur für elektronische Dienstleistungen.
- **„EU-Regelung“:** EU-Unternehmer können über das OSS zukünftig sämtliche sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat zu besteuern sind, in ihrem Ansässigkeitsstaat melden. Sowohl Drittlands-Unternehmer als auch EU-Unternehmer können künftig ihre innergemeinschaftlichen Fernverkäufe über OSS melden.

### Für alle Unternehmen mit digitalen Leistungen

Die zweite Stufe des EU-Digitalpakets ist die Erweiterung des Mini-One-Stop-Shops (MOSS) zum One-Stop-Shop (OSS).

Fernverkäufe sollen ab 1.7.2021 dort umsatzsteuerbar sein, wo der Konsum stattfindet (Bestimmungslandprinzip).

Mit der neuen Regelung OSS soll sich nicht jeder Händler in anderen EU-Staaten steuerlich registrieren lassen müssen.

Die Umsatzbesteuerung erfolgt über eine elektronische Schnittstelle im Sitzstaat. In Deutschland ist dies das Bundeszentralamt für Steuern.

Drittlands-Unternehmer sollen zukünftig alle Leistungen im OSS melden können.

EU-Unternehmer können ihre Leistungen über OSS in ihrem Ansässigkeitsstaat melden.

Für Fernverkäufe aus dem Drittland wird ein neuer Import-One-Stop-Shop eingeführt.

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Betreiber von elektronischen Marktplätzen durch diese Regelungen Steuerschuldner.

#### Für alle Unternehmer und Freiberufler

Grundsätzlich sind betriebliche Schuldzinsen als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Das gilt nicht, wenn durch sog. Überentnahmen Zinsaufwendungen im Betrieb entstehen.

Überentnahme:  $\text{Entnahme} > \text{Gewinn} + \text{Einlagen}$

Bundesfinanzhof: Der Begriff „Gewinn“ ist als bilanzieller Gewinn zu verstehen.

Finanzverwaltung: Die alte Regelung kann bis einschließlich 2020 beibehalten werden. Die Berechnungen der Vorjahre verbleiben unverändert.

- **Import-One-Stop-Shop:** Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet wird ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt.

**Warenlieferungen eines im Drittland ansässigen Unternehmers über eine elektronische Schnittstelle:** Betreiber von elektronischen Marktplätzen werden durch die Neuregelung zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen Steuerschuldner für Lieferungen der auf dem elektronischen Marktplatz aktiven Händler werden. Dies betrifft zwei Anwendungsfälle:

- Lieferungen eines Gegenstands, dessen Beförderung oder Versendung im Gemeinschaftsgebiet beginnt und endet, durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer an eine Privatperson und
- Fernverkauf von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150 € an eine Privatperson.

**Hinweis:** Insoweit müssen von den Mitgliedsländern noch die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Verfahrens geschaffen werden. Die Unternehmer, die ab dem 1.7.2021 an einem der neuen Verfahren teilnehmen wollen, können dies **ab dem 1.4.2021** anzeigen. Unternehmer sollten rechtzeitig ihre Prozesse auf das neue Verfahren umstellen. Dies gilt insbesondere für Betreiber elektronischer Marktplätze. Die Nutzung des OSS wird vielfach zu deutlichen Erleichterungen führen.

### Ermittlung nicht abziehbarer Schuldzinsen

Betrieblich veranlasste Schuldzinsen können grds. als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Gesetzlich eingeschränkt ist der Schuldzinsenabzug aber bei „Überentnahmen“. Hiermit sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen einerseits die Liquidität aus betrieblichen Einnahmen mittels Entnahme zur Finanzierung privater Investitionen verwendet wird und andererseits Betriebsausgaben über einen Kredit finanziert werden und im Ergebnis damit die Fremdfinanzierung der privaten Investitionen in den steuerlich relevanten Bereich verlagert und die entsprechenden Zinsen steuerwirksam würden. Der Begriff der „Überentnahme“ wird definiert als der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. Die Feststellung einer Überentnahme ist aus der Bilanz abzuleiten. Insoweit ist eine periodenübergreifende Ermittlung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 3.12.2019 (Aktenzeichen X R 6/18) entschieden, dass insoweit der Begriff „Gewinn“ als bilanzieller Gewinn zu verstehen ist, so dass einerseits steuerfreie Einnahmen den Gewinn erhöhen, andererseits nicht abziehbare Betriebsausgaben ihn vermindern. Dem folgt nun vollumfänglich die Finanzverwaltung, wie mit Schreiben vom 18.1.2021 dargelegt wird.

**Hinweis:** Diese Sichtweise ist regelmäßig ungünstiger als die bisherige Auslegung des Gesetzes. So führen insbesondere nicht abziehbare Betriebsausgaben, wie bspw. die Gewerbesteuer, nunmehr zu einer Verminderung des zulässigen Entnahmevermögens. Daher gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung: Auf Antrag des Stpfl. (bei Personengesellschaften einvernehmlich von allen Gesellschaftern) können außerbilanzielle Hinzurechnungen entsprechend der bisherigen Verwaltungsanweisung letztmals für das Wirtschaftsjahr 2020 berücksichtigt werden. Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, wenn für Vorjahre bereits durchgeführte Berechnungen der Gewinne und Verluste unverändert fortgeschrieben werden und hierfür die neuen Verwaltungsanweisungen unberücksichtigt bleiben.



**Handlungsanweisung:** Die Entwicklung von Über- bzw. Unterentnahmen sollte der Stpfl. sorgfältig dokumentieren, da diese Fortschreibung in späteren Jahren relevant werden könnte, auch wenn diese Ermittlung vielleicht aktuell mangels Schuldzinsen nicht erforderlich ist.

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Steuererklärungspflicht bei Bezug von Kurzarbeitergeld

Personen, die ausschließlich als Arbeitnehmer tätig sind, sind in der Regel nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, da auf die Lohnneinkünfte bereits Lohnsteuer einbehalten wurde. Im Einzelfall kann allerdings die Abgabe einer Steuererklärung sinnvoll sein, wenn z.B. Werbungskosten oder Steuerermäßigungen für Handwerkerleistungen geltend gemacht werden sollen oder bspw. Lohnneinkünfte nur einen Teil des Jahres bezogen wurden.

Im Hinblick auf den Werbungskostenabzug bei den Lohnneinkünften ist zu beachten, dass bereits beim Lohnsteuerabzug der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € im Regelfall berücksichtigt wird. Nur soweit höhere tatsächlich angefallene Werbungskosten angesetzt werden können, würde eine Einkommensteuererklärung vorteilhaft sein. Hinzuweisen ist auf die in 2020 erstmals geltende Home-Office-Pauschale. Dieser neue Abzugstatbestand tritt neben die Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne. Erfüllt der häusliche Arbeitsplatz des Stpfl. nicht die Voraussetzungen für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, kann der Stpfl. einen pauschalen Betrag von 5 € für jeden Kalendertag, maximal 600 € im Jahr abziehen, wenn er seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Für diese Tage kann allerdings keine Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

**Hinweis:** Jeder Ehegatte kann für sich die Pauschale geltend machen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unabhängig davon, ob beide einen gemeinsamen Arbeitstisch in der Wohnung nutzen. Kosten für Arbeitsmittel, die für die Tätigkeit am häuslichen Arbeitsplatz benötigt werden, werden nicht durch die Pauschale abgegolten. So ist ein Werbungskostenabzug z.B. für Büromöbel, Schreibwaren oder Computerzubehör zusätzlich möglich.

Insbesondere in folgenden Fällen müssen Arbeitnehmer aber eine Einkommensteuererklärung abgeben:

- es liegen Einkünfte vor, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Elterngeld etc.) und 410 € übersteigen;
- andere Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug von mehr als 410 € liegen vor, z.B. Vermietung oder Verpachtung;
- bei mehreren Arbeitslöhnen nebeneinander, also wenn die Lohnsteuerklasse VI abgerechnet wurde;
- Ehegatten haben die Steuerklassenkombination III/V oder IV mit einem eingetragenen Faktor gewählt und beide Ehegatten haben Arbeitslohn bezogen;
- auf der Lohnsteuerkarte oder auf der Ersatzbescheinigung wurden Freibeträge eingetragen;

### Für alle Arbeitnehmer

Im Regelfall müssen Arbeitnehmer, die ausschließlich Lohnneinkünfte haben, keine Einkommensteuererklärung abgeben.

Fallen höhere Werbungskosten oder bestimmte Steuerermäßigungen an, kann die Abgabe einer Erklärung dennoch vorteilhaft sein.

Seit 2020 kann eine Home-Office-Pauschale geltend gemacht werden.

In besonderen Fällen ist jedoch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer zwingend.

Es gilt unter anderem dann eine Erklärungspflicht, wenn der Arbeitnehmer in 2020 Kurzarbeitergeld von mehr als 410 € bezogen hat.

Beachtet werden müssen die Abgabefristen sowohl bei Abgabepflicht als auch bei freiwilliger Abgabe.

#### Für Arbeitgeber

Vom Lockdown betroffene Betriebe können Sozialversicherungsbeiträge stunden lassen.

Vorrangig sind allerdings Anträge auf Wirtschaftshilfen und Kurzarbeit zu stellen.

Die Stundung der Beiträge auf das Kurzarbeitergeld endet mit der Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit.

- Ehegatten wählen nicht die Zusammenveranlagung und möchten nicht die standardmäßige 50 %ige Aufteilung für bestimmte Freibeträge. In diesem Fall müssen beide Ehegatten eine Steuererklärung abgeben;
- bei Sonderzahlungen und Wechsel des Arbeitgebers im selben Jahr, wenn der neue Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung die Vorarbeitgeberwerte nicht berücksichtigt hat;
- die Ehe wurde geschieden bzw. durch Tod beendet und einer der Ehegatten hat im selben Jahr wieder geheiratet.

**Hinweis:** Aktuell besteht vor allem eine Erklärungspflicht, wenn in 2020 Kurzarbeitergeld von mehr als 410 € bezogen wurde. Auf der Lohnsteuerbescheinigung für 2020 ist dies in der Zeile 15 ausgewiesen.

Hinsichtlich der Fristen zur Abgabe der Steuererklärung gilt:

- Besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2020, so muss dies grds. bis zum 31.7.2021 erfolgen. Sofern ein Steuerberater oder ein Lohnsteuerhilfeverein bei der Erstellung der Erklärung mitwirkt, muss die Steuererklärung dem Finanzamt grundsätzlich erst bis zum 28.2.2022 vorliegen.
- Besteht keine Verpflichtung, soll aber freiwillig eine Einkommensteuererklärung für 2020 abgegeben werden, um z.B. Werbungskosten geltend zu machen, so kann dies bis zum 31.12.2024 erfolgen.

**Handlungsempfehlung:** Es sollte geprüft werden, ob eine Abgabepflicht für die Einkommensteuer 2020 besteht, um ggf. die entsprechenden Nachweise bspw. für Werbungskosten oder Sonderausgaben zusammenzustellen. Bei Bezug von Kurzarbeitergeld ergeben sich häufig Nachzahlungen, was frühzeitig abgeschätzt werden sollte, um sich darauf einstellen zu können.

### Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen im Lockdown

Für Betriebe, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befinden, kann nach wie vor geprüft werden, ob Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden können. Dies betrifft insbesondere von dem Lockdown unmittelbar betroffene Betriebe, die aber auf die Auszahlung der Unterstützungsmaßnahmen des Bundes bzw. der Länder (November-/Dezemberhilfe und Überbrückungshilfe III) noch warten. Auf diese Aspekte hat mit Schreiben vom 19.1.2021 (mit Ergänzungen vom 11.3.2021) der GKV-Spitzenverband hingewiesen.

Zunächst gilt allerdings (wie bislang), dass die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes vorrangig zu nutzen und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag – soweit dies möglich ist – zu stellen sind. Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.

Im Übrigen kann die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Antrag von der entsprechenden Einzugsstelle (in der Regel also der jeweiligen Krankenkasse) ge-

stundet werden. Dies bedarf eines **schriftlichen Antrags** bei der jeweiligen Einzugsstelle und einer Darlegung der Gründe, dass die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden ist. Aktuell gilt vereinfachend Folgendes:

- Soweit die Gesamtsozialversicherungsbeiträge in den Monaten November/Dezember 2020 den vom Lockdown betroffenen Unternehmen gestundet wurden, weil die Wirtschaftshilfen nicht angelaufen waren, sind die bislang gestundeten Beiträge grds. mit den Beiträgen für den Beitragsmonat Januar 2021 fällig gestellt worden. Eine weitere Verlängerung der Stundung für die Beiträge Dezember 2020 ist bis Ende April möglich.
- Vor dem Hintergrund der Annahme, dass die Überbrückungshilfe III erst frühestens im April zufließen wird, können die Beiträge für die Monate Januar bis März 2021 auf Antrag der vom Lockdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats April 2021 gestundet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar bis März 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende April 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten auch für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Lockdown betroffen sind.

**Handlungsempfehlung:** Betroffene Arbeitgeber und Selbstzahler sollten frühzeitig auf die jeweiligen Einzugsstellen zugehen und unter Darstellung der wirtschaftlichen Situation Stundungen beantragen.

## Für Hauseigentümer

### Grunderwerbsteuer bei der Übertragung von Eigentumswohnungen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16.9.2020 (Aktenzeichen II R 49/17) entschieden, dass beim rechtsgeschäftlichen Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern ist.

Hintergrund ist, dass eine ordnungsmäßige, dem Interesse der Gesamtheit der Wohnungseigentümer entsprechende Verwaltung auch die Ansammlung einer angemessenen Instandhaltungsrückstellung erfordert, die zum Verwaltungsvermögen zählt. Die Instandhaltungsrückstellung ist die Ansammlung einer angemessenen Geldsumme, die der wirtschaftlichen Absicherung künftig notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum dient und die im Wesentlichen durch Beiträge der Wohnungseigentümer angesammelt wird. Sie bleibt bei einem Eigentümerwechsel Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft. Somit kann die (anteilige) Instandhaltungsrückstellung beim Eigentumserwerb durch Rechtsgeschäft auch bei entsprechender Einigung von Veräußerer und Erwerber über den Übergang der Instandhaltungsrückstellung nicht auf den Erwerber übergehen.

Ein für die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer typischer Rechtsträgerwechsel findet bezüglich der Instandhaltungsrückstellung nicht statt. Die Wohnungseigentümer haben keinen Anteil am Verwaltungsvermögen, über den sie verfügen können. Auch wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass ein Teil des Kauf-

Infolge bislang nicht ausgezahlter Dezember-Wirtschaftshilfen wurde die Stundung der Beiträge bis Ende April 2021 verlängert.

Wird die Überbrückungshilfe III erst bis Ende April 2021 ausgezahlt, werden bis dahin auch die Beiträge für Januar bis März gestundet.

### Für Erwerber von Eigentumswohnungen

Bundesfinanzhof: Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Kauf von Teileigentum kann nicht durch die anteilige Instandhaltungsrückstellung gekürzt werden.

Die Instandhaltungsrückstellung gehört zum Vermögen der Wohnungseigentümergeinschaft.

Der Wohnungseigentümer kann über die Instandhaltungsrückstellung nicht selbst verfügen.

Beim Eigentumserwerb wird daher keine Vermögensposition übertragen.

#### Für alle Immobilieneigentümer

Alle im Inland belegenen Grundstücke werden auf den Stichtag 1.1.2022 neu bewertet.

Die Bewertung soll mit dem Ertrags- oder Sachwertverfahren erfolgen.

Den Bundesländern wurde eine abweichende Bewertung eingeräumt.

Baden-Württemberg macht von einer abweichenden Bewertung Gebrauch. Sachsen und Bayern haben eine abweichende Regelung im Gesetzgebungsverfahren.

Weitere Bundesländer haben eine landesspezifische Regelung angekündigt.

preises „für die Übernahme des in der Instandhaltungsrückstellung angesammelten Guthabens“ geleistet wird, und der Instandhaltungsrückstellung im Kaufvertrag folglich ein eigenständiger Wert zugemessen wurde, handelt es sich dabei nicht um Aufwand für die Übertragung einer geldwerten, nicht unter den Grundstücksbegriff des Grunderwerbsteuergesetzes fallenden Vermögensposition. Somit gehört auch das Entgelt, das der Erwerber bei wirtschaftlicher Betrachtung für die anteilige Instandhaltungsrücklage aufwendet, zu denjenigen Leistungen, die er gewährt, um das Grundstück zu erwerben.

**Hinweis:** Größere Beträge der Instandhaltungsrückstellung, die der Erwerber dem Veräußerer mit abgibt, führen also zu einer deutlichen Mehrbelastung bei der Grunderwerbsteuer. Dies muss beim Kauf berücksichtigt werden.

### Grundsteuer-Reform – Ländermodelle

Mit dem Ende 2019 verkündeten Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurde eine bundesweit geltende Regelung zur Ermittlung der für die Bemessung der Grundsteuer maßgeblichen Grundsteuerwerte geschaffen. Danach ist vorgesehen, die im Inland belegenen Grundstücke in einer ersten Hauptfeststellung auf den 1.1.2022 nach dem Ertragswert- bzw. Sachwertverfahren neu zu bewerten. Auf Basis dieser Werte erfolgt ab dem 1.1.2025 die Festsetzung der zu zahlenden Grundsteuer.

Den Bundesländern wurde aber ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, eigene, also von der grds. bundeseinheitlichen Regelung abweichende, Bewertungen vorzusehen. Hiervon hat bereits Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Einige andere Bundesländer haben landesspezifische Regelungen angekündigt bzw. befinden sich damit bereits im Gesetzgebungsverfahren:

- Das Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg sieht für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer künftig ein modifiziertes Bodenwertmodell vor. Die Bewertung erfolgt dabei durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird der so ermittelte Wert um einen Abschlag von 30 % verringert. Auf den sich ergebenden Grundsteuerwert kommt die Steuermesszahl von 1,3 ‰ zum Ansatz, worauf wiederum der Grundsteuer-Hebesatz der Gemeinde anzuwenden ist.
- In Sachsen liegt ein Gesetzentwurf vor, nach dem die Bewertung nach dem Bundesgesetz erfolgen soll. Jedoch ist je nach Nutzungsart eine vom Bundesmodell abweichende Steuermesszahl vorgesehen. Nach dem Bundesmodell beträgt diese einheitlich 0,34 ‰.
- In Bayern sieht der vorliegende Gesetzentwurf ein reines Flächenmodell vor. Danach soll pro Quadratmeter Grundstücksfläche ein Betrag von 0,04 € und pro Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche ein Betrag von 0,50 € anzusetzen sein. Bei Wohnflächen mindert sich der für die Gebäudefläche ermittelte Betrag um 30 %. Auf den Messbetrag kommt der gemeindliche Hebesatz zur Anwendung.
- Daneben haben bereits Hamburg, Hessen und Niedersachsen angekündigt, eine landesspezifische Regelung zu erlassen.

**Hinweis:** Somit zeichnet sich ab, dass sich die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer zukünftig in den einzelnen Bundesländern deutlich unterscheiden kann. Nach wie vor ist aber unklar, welche konkreten Belastungsunterschiede sich zum derzeitigen Recht ergeben werden.

## Für Kapitalgesellschaften

### Abgeltungsteuersatz bei Darlehensgewährung

Im Regelfall beträgt die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen 25 %; der damit in den meisten Fällen verbundene Kapitalertragsteuereinbehalt hat grundsätzlich abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer). Der Gesetzgeber möchte aber ausschließen, dass gestalterisch erreicht werden kann, dass auf der einen Seite Zinsaufwendungen die Steuern zum normalen Tarif mindern, auf der anderen Seite aber die entsprechenden Zinserträge nur dem günstigen Abgeltungsteuersatz unterliegen. Daher kommt der Abgeltungsteuersatz nicht zur Anwendung für Erträge aus stillen Beteiligungen und sonstigen Kapitalforderungen sowie bei entsprechenden Gewinnen aus der Veräußerung stiller Beteiligungen bzw. Kapitalforderungen, u.a.

- bei Kapitalüberlassung zwischen nahestehenden Personen (Fall 1),
- bei Gesellschafterfremdfinanzierung durch einen zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter (Fall 2).

**Hinweis:** In beiden Fällen erfordert die Ausnahme vom Abgeltungsteuertarif, dass die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sein müssen, die der inländischen Besteuerung unterliegen und für die das ansonsten bei Kapitaleinkünften geltende Werbungskostenabzugsverbot keine Anwendung findet. Damit sollen Steuervorteile verhindert werden. Insbesondere soll die Fremdkapitalüberlassung im Zusammenhang mit der Finanzierung privater Anschaffungen, die nicht der Erzielung von Einkünften dienen, aus dem Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen werden.

Mit seinem Urteil vom 16.6.2020 (Az. VIII R 5/17) hat dazu der Bundesfinanzhof (gegen die Entscheidung der Vorinstanz) festgestellt, dass der vorstehend genannte Fall 1 kein Auffangtatbestand für den Ausschluss vom Abgeltungsteuertarif ist, wenn die Voraussetzungen des Ausschlussgrundes nach dem genannten Fall 2 nicht erfüllt sind. Vielmehr ist der zweitgenannte Fall ein speziell für Vergütungen, die u.a. von einer GmbH an einen Anteilseigner oder an eine diesem nahestehende Person gezahlt werden, geschaffener (abschließender) Ausschlussstatbestand. Wenn die Voraussetzungen der Regelung nicht erfüllt sind, kommt ein Rückgriff auf den Ausschlussstatbestand für nahestehende Personen (oben Fall 1) weder für Vergütungen aus einem Darlehen des Anteilseigners, noch einer nahestehenden Person an die GmbH in Betracht.

Zum Näheverhältnis hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsauffassung unterstrichen, wonach ein Näheverhältnis nicht schon dann besteht, wenn ein aus der Ehegatteneigenschaft abgeleitetes persönliches Interesse allein vorliege bzw. vorliegen könne. Es bedürfe vielmehr eines Beherrschungsverhältnisses zwischen bspw. dem Darlehensgeber als nahestehender Person dergestalt, dass der Darlehensgeber einen solchen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausübt, dass dieser sich dem Abschluss des Darlehensvertrags nicht entziehen kann; das Bestehen der

### Für Anteilseigner von Kapitalgesellschaften

Grundsätzlich gilt bei Einkünften aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuersatz von 25 %.

In bestimmten Fällen hat der Gesetzgeber diesen Regelfall unterbunden, wenn der Darlehensnehmer die Zinsen zum Tarifsteuersatz abziehen kann.

Häufiger Fall ist die Kapitalüberlassung an nahestehende Personen.

Bundesfinanzhof: Allein das persönliche Näheverhältnis reicht noch nicht für die Ausnahme von der Abgeltungsteuer.

Der Darlehensgeber muss auf den Darlehensnehmer einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

### Für Kapitalgesellschaften mit Organschaftsverhältnis

Voraussetzung für eine steuerliche Organschaft ist u. a. die Mehrheit der Stimmrechte der Muttergesellschaft.

Streitfall: Die Organträgerin ist zu 79,8 % an der Organgesellschaft beteiligt. Beschlüsse der Gesellschaft bedürfen aber lt. Satzung 91 % der Stimmen.

Finanzgericht Düsseldorf: Es liegt keine Organschaft vor. Der Organträger verfügt nicht über die lt. Satzung erforderliche qualifizierte Stimmenmehrheit.

Die Revision ist zugelassen.

Ehe allein genüge nicht. Es erfolgt also eine enge Auslegung dieses Begriffs. Dem folgt mittlerweile auch die Finanzverwaltung.

**Hinweis:** Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zugleich die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt: Nahestehende Darlehensnehmer i.S.d. Fallgruppe 1 können nur natürliche Personen sein (und Stiftungen sowie Personengesellschaften, bei denen hinsichtlich der Erträge aus Darlehensgewährung § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG keine Anwendung findet). Werden die Erträge hingegen von einer GmbH gezahlt, ist ausschließlich die zweitgenannte Sonderregelung für Gesellschafter-Darlehen anwendbar, nicht aber der erstgenannte allgemeine Fall für nahestehende Personen.

### Organschaft: Finanzielle Eingliederung

Die steuerliche Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft setzt u.a. die finanzielle Eingliederung voraus, dass der Organträger (Muttergesellschaft) an der Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) in einem solchen Maße beteiligt sein muss, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht.

Vor diesem Hintergrund ist das Urteil des Finanzgericht Düsseldorf v. 24.11.2020 (Az. 6 K 3291/19 F) zur finanziellen Eingliederung bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft zu sehen. Mit diesem Urteil hat das Finanzgericht entschieden, dass dann, wenn die Satzung der Organgesellschaft generell für Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit erfordere, das Tatbestandsmerkmal der finanziellen Eingliederung auch voraussetze, dass der Organträger über diese qualifizierte Mehrheit verfügt.

Im Streitfall war das Bestehen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft streitig, bei der die vermeintliche Organträgerin an der vermeintlichen Organgesellschaft zwar zu 79,8 % beteiligt war, der Gesellschaftsvertrag der Organgesellschaft aber u.a. die Regelung enthielt, dass Beschlüsse der Gesellschaft einer Mehrheit von 91 % aller in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen bedurften.

Das Finanzgericht hat das Vorliegen einer Organschaft verneint und ausgeführt, dass eine finanzielle Eingliederung dann vorliegt, wenn der Organträger unmittelbar oder mittelbar in einer Weise an der Organgesellschaft beteiligt ist, dass er seinen Willen durchsetzen kann. Hierzu genüge i.d.R. die einfache Mehrheit, also mehr als 50 % der Stimmen. Dies gelte auch, wenn kraft Gesetzes oder Satzung für einzelne Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, nicht aber dann, wenn generell oder ganz überwiegend für Beschlüsse der Organgesellschaft eine qualifizierte Mehrheit erforderlich sei. In einem solchen Fall müsse der Organträger auch über diese qualifizierte Mehrheit der Stimmrechte verfügen.

**Hinweis:** Das Finanzgericht hat die Revision wegen „grundsätzlicher Bedeutung“ der Rechtssache zugelassen, so dass die weitere Rechtsentwicklung zu beobachten ist. Sollten tagesaktuell Gesellschaftsverträge zum Abschluss bzw. zur Änderung anstehen, sollten vor dem Hintergrund der vorgenannten Rechtsprechung die Mehrheitserfordernisse (zumindest soweit eine Organschaft in Betracht kommen könnte) geprüft werden.

## Gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Mit Beschluss vom 28.4.2020 (Aktenzeichen II ZB 13/19) hat der Bundesgerichtshof einen langjährigen Meinungsstreit dahingehend entschieden, dass die Abkürzung „gUG (haftungsbeschränkt)“ in der Firma (der Antragstellerin) zulässig ist und ins Handelsregister eingetragen werden kann.

Der Bundesgerichtshof führt dazu i.R. seiner Begründung insbesondere aus, dass Sinn und Zweck von § 5a GmbHG, nach dessen Vorgaben die Firma einer Unternehmergeellschaft den Rechtsformzusatz „Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ enthalten muss, für die Zulässigkeit der Abkürzung sprechen würden und eine Verunsicherung des Rechtsverkehrs durch einen Zusatz „g“ nicht zu befürchten sei, da die Unternehmergeellschaft seit über elf Jahren bekannt und weit verbreitet sei.

**Hinweis:** Der Beschluss des Bundesgerichtshofs ist schon unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit zu begrüßen.

## In eigener Sache

### Niederlassung Bremen

Wir freuen uns, dass wir am 6. April 2021 Frau Monika Ropers bei uns begrüßen können. Frau Ropers ist erfahrene Steuerberaterin und Dipl. Steuerjuristin sowie Fachberaterin für die Umstrukturierung von Unternehmen und wird unser Team im Bereich Steuerberatung verstärken.

Wir wünschen Frau Ropers einen guten Start und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

### Für gemeinnützige Gesellschaften

Die Abkürzung gUG  
(haftungsbeschränkt) ist zulässig.

## Termine für Steuerzahlungen

<b>Mai 2021</b>			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>10.5. (Montag)</b>	14.5. (Freitag)	7.5. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Gewerbesteuer</li> <li>▶ Grundsteuer<sup>5</sup></li> </ul>	<b>17.5. (Montag)</b>	20.5. (Donnerstag)	14.5. (Freitag)
<p><sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p><sup>2</sup> Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> und Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p><sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p><sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p><sup>5</sup> Vierteljahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

<b>Juni 2021</b>			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ)</li> <li>▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ)</li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>10.6. (Donnerstag)</b>	14.6. (Montag)	7.6. (Montag)
<p><sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p><sup>2</sup> Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> und Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p><sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p><sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

**Bremen**  
Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

**Gießen**  
Südanlage 5  
35390 Gießen  
T 0641 98 44 57-0  
giessen@wpe-partner.de

**Kiel**  
Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)

### Impressum

#### Herausgeber

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

#### Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen  
StB Olaf Seidel, Bremen